

**Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 - KostRÄG 2021)**

der Bundesverband für Inkasso & Forderungsmanagement e.V. (BfIF e.V.) bedankt sich höflich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – KostRÄG 2021) und nimmt dazu nachfolgend Stellung wie folgt:

Der BfIF begrüßt die geplante Anhebung der Gebührensätze des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die letzte Anpassung im Juli 2013 stattfand und damit nun bereits mehr als sieben Jahre her ist. Die zwischenzeitlich erfolgte Erhöhung des allgemeinen Preisniveaus und insbesondere auch die in die gleiche Richtung weisende Entwicklung der Betriebs- und Unterhaltskosten sowohl in Anwaltskanzleien als auch bei Rechtsdienstleistern machten die nunmehr geplante Gebührenanpassung längst überfällig.

Inhaltlich begrüßen wir insbesondere die in Absatz 1 Nummer 1 der Anmerkung zu Nummer 3104 der VV RVG geplante Klarstellung zur Entstehung der Terminsgebühr bei Abschluss eines schriftlichen Vergleichs mit oder ohne Mitwirkung des Gerichts sowie die geplante Einführung der Anrechnungsbestimmung im dritten Absatz des § 15a RVG.

Der Fall, dass es im Rahmen eines gerichtlichen Rechtsstreits zum Abschluss eines außergerichtlichen Vergleichs infolge entsprechender Verhandlungen zwischen den Parteien kommt, ist in der Praxis regelmäßig anzutreffen. Bislang führte die fehlende textliche Klarstellung im Gesetzestext zu einer uneinheitlichen Rechtsprechung, ob in diesem Fall eine Terminsgebühr überhaupt anfällt und im Kostenfestsetzungsverfahren zugesprochen wird oder nicht.

Neben der Problematik der uneinheitlichen Rechtsprechung widersprach die Ablehnung der Terminsgebühr in dieser Fallkonstellation auch dem grundsätzlichen gesetzgeberischen Bestreben,

dass sich die Parteien zu jeder Zeit des Verfahrens gütlich einigen können sollten. Denn die Ablehnung der Terminsgebühr führte zu einem geringeren Anreiz bei den jeweiligen Parteivertretern, auf eine gütliche Einigung zwischen den Parteien entsprechend hinzuwirken. Es ist daher erfreulich, dass die geplante Klarstellungsregelung in Absatz 1 Nummer 1 der Anmerkung zu Nummer 3104 insoweit Rechtssicherheit herbeiführt und sich dabei an der Rechtsprechung des BGH orientiert.

Sowohl Rechtsanwälte als auch Rechtsdienstleister führen oftmals mehrere zunächst lediglich außergerichtlich geltend gemachte Forderungsangelegenheiten gegen einen säumigen Schuldner sodann im gerichtlichen Bereich zu einem einheitlichen Verfahren zusammen. Bislang führte die Anrechnung in dieser Fallkonstellation häufig zu einem vollständigen Untergang der nachfolgenden Verfahrensgebühr. Die geplante Anrechnungsregelung in § 15a Abs. 3 RVG schafft insofern Abhilfe und bietet nach unserem Dafürhalten eine sachgerechte Lösung.

Kritisch ist aus unserer Sicht hingegen die geplante, erhebliche Anhebung der Gerichtsgebühren zu sehen, dabei insbesondere die geplante Anhebung in den unteren Wertstufen bis 1.000,00 €. Die geplante Anhebung wird letztlich dazu führen, dass vor allem kleinere Unternehmen und Verbraucher, bei denen ohnehin häufig die Angst vorherrscht, dass ein gerichtliches Verfahren mit erheblichen, sie belastenden Kosten verbunden ist und sie sich dieses „nicht leisten“ können, in noch größerem Umfang als bisher von einer Wahrnehmung der ihnen zustehenden Rechte Abstand nehmen und ihnen damit der Zugang zum Recht erheblich erschwert wird.

Im Interesse des Verbraucherschutzes und des Schutzes kleinster und kleinerer mittelständischer Betriebe, welche alle drei als Forderungsgläubiger in den unteren Wertstufen übermäßig repräsentiert sind, kann dieses Ergebnis vom Gesetzgeber so nicht gewollt sein.

Erschwerend kommt hinzu, dass Unternehmen die ihnen durch die geplante Gerichtsgebührenerhöhung zur Last fallenden höheren Kosten wieder an anderer Stelle hereinholen müssen und dies in der Regel durch eine Erhöhung des Verbraucherendpreises tun, was schließlich wieder zu einer höheren Preisbelastung und höheren Lebenshaltungskosten auf Verbraucherseite führen wird.

Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang auch, dass sich die geplante Gerichtskostenerhöhung negativ auf die Gesamteinnahmen auswirken könnte und damit letztlich nicht zu Mehreinnahmen der Justiz, sondern im Gegenteil zu einer Einnahmenminderung führen könnte. Die durch die

geplante Erhöhung ausgelöste Abschreckungswirkung wird, unabhängig davon, ob diese beabsichtigt ist oder nicht, dazu führen, dass vermehrt von einer gerichtlichen Geltendmachung eigener Forderungen abgesehen wird. Geschieht dies in erheblichem Maße, wovon grundsätzlich auszugehen ist, so wird dies im Ergebnis zu erheblichen Mindereinnahmen auf Seiten der Justiz führen, so dass möglicherweise unterm Strich weniger Einnahmen verbleiben als jetzt.

Schließlich widerspricht die geplante Erhöhung der Gerichtskosten auch dem parallelen Bestreben des Gesetzgebers, welches im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht Ausdruck findet, Anwaltsgebühren und über § 4 Abs. 5 RDGEG damit auch die Gebühren der Rechtsdienstleister bei sog. Bagatellfällen mit niedrigem Gegenstandswert zu beschränken und ist vor diesem Hintergrund umso weniger nachzuvollziehen.

Die vorangegangenen Überlegungen lassen sich auch auf die geplanten Festgebühren in Vollstreckungssachen gem. Nr. 2110 ff. GKGKosteVerz. übertragen.

Wir danken abschließend nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten, unsere Ausführungen im weiteren Beschlussverfahren zu berücksichtigen.

Frankfurt, den 24.08.2020



Patric Weilacher, 1. Vorsitzender

Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V.

Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BFIF e.V.)  
Westhafenplatz 1  
60327 Frankfurt am Main  
Direktkontakt  
Telefon: 069 153 227 510  
Telefax: 069 153 227 519  
E-Mail: post@bfif.de